

IV. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Hundesteuer in der Stadt Gummersbach (Hundesteuersatzung) vom 03.11.1997**Beratungsfolge:**

| Datum | Gremium |
|--------------|--|
| 23.11.2015 | Hauptausschuss |
| 24.11.2015 | Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss |
| 30.11.2015 | Rat |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt den Erlass des IV. Nachtrages zur Hundesteuersatzung der Stadt Gummersbach.

Begründung:

Zu Artikel 1:

Der für die kommenden Haushaltsjahre geplante Haushaltssanierungsplan basiert unter anderem auf der Anhebung der Steuersätze. In diesem Zusammenhang soll ab dem Jahr 2016 auch eine Anhebung der Hundesteuersätze vorgenommen werden, und zwar:

| | |
|--------------------------|---|
| für einen Hund | von 87,00 Euro auf 96,00 Euro |
| für zwei Hunde | von 105,00 Euro auf 114,00 Euro je Hund |
| für drei oder mehr Hunde | von 126,00 Euro auf 138,00 Euro je Hund |

Mit diesen Steuersätzen wird den Anforderungen an Stärkungspakt-Kommunen entsprochen, wonach unter anderem die Einnahmen zeitnah zu optimieren sind.

Zu Artikel 2 und 3:

Nach gängiger Verwaltungspraxis wird für Hunde, die in einer tierheimähnlichen Einrichtung vorübergehend zur Pflege untergebracht sind, auf Antrag eine Steuerbefreiung gewährt, sofern die Einrichtung eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes vorweisen kann.

Bei den hiernach in Frage kommenden Steuerbefreiungen handelt es sich um vereinzelte Sonderfälle. Dennoch soll, zur Erlangung größerer Rechtssicherheit, dieser Ausnahmetatbestand als Regelung in § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung aufgenommen werden.

Die oben genannte Änderung macht zudem eine Anpassung des § 5 Abs. 1 hinsichtlich

der dort aufgeführten Verweise auf § 3 Abs. 3 der Hundesteuersatzung erforderlich.

Zu Artikel 4:

Neben der durch Satzung geregelten Pflicht zur steuerlichen Anmeldung von Hunden besteht für große Hunde sowie für Hunde bestimmter Rassen nach dem Landeshundegesetz NRW zusätzlich eine Meldepflicht beim Fachbereich 3.1 - Allg. Ordnungswesen - der Stadt Gummersbach.

§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 der Hundesteuersatzung enthält bisher lediglich eine Formulierung, wonach Hunde allgemein „bei der Stadt“ an- bzw. abzumelden sind. Mit einer Anpassung dieser Formulierung auf eine Pflicht zur An- bzw. Abmeldung „beim Fachbereich 4.1 - Finanzen und Steuern - oder beim Fachbereich 3.3 - Bürgerservice - der Stadt Gummersbach“, soll die Notwendigkeit einer Mitteilung der für die Festsetzung der Hundesteuer erheblichen Tatsachen an die genannten Fachbereiche der Stadt Gummersbach konkretisiert werden.

Die Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Regelungen der Hundesteuersatzung ist als Anlage dieser Vorlage beigefügt.

Anlagen:

IV. Nachtrag
Gegenüberstellung